

## Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 (Gesetz zur Durchführung der KI-Verordnung)

### **VCI-STELLUNGNAHME**

Die rasche nationale Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1689 („KI-VO“) ist in von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, da der Einsatz von Künstlicher Intelligenz bereits heute ein entscheidender Wettbewerbsfaktor ist. Aus Sicht der deutschen chemisch-pharmazeutischen Industrie ist es essenziell, schnellstmöglich Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen. Der vorliegende Entwurf muss daher zügig das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Dabei ist es wichtig, eine harmonisierte, schlanke und nutzerorientierte Umsetzungsstruktur zu schaffen.

Relevante Stakeholder sollten frühzeitig und laufend in die nationale Umsetzung einbezogen werden. Kleinteilige Strukturen sollten – auch im Sinne eines modernen Staates – von vorneherein vermieden werden. Insofern sind eindeutige Zuständigkeiten anzustreben.

Die nationalen Behörden sollten eine Enabler- und Beraterfunktion wahrnehmen. Nur so können kleine und mittlere Unternehmen wie auch Startups durch die hohe Komplexität der KI-Verordnung navigieren.

Sektorspezifische Besonderheiten sollten mit sektorspezifischen (technischen) Leitlinien flankiert werden. Dies ist notwendig, um technologische Weiterentwicklungen – vor allem im Bereich der Generativen KI (GenAI) – zu berücksichtigen. Gerade im Bereich KI entwickeln sich Technologie und Use-Cases rasend schnell weiter. Langwierige Gesetzgebungsverfahren sind hier fehl am Platz und wirken innovationshemmend.

### **Marktüberwachung und Innovationsförderung**

Positiv ist, dass die Bundesregierung die Bundesnetzagentur (BNetzA) als zentrale Anlaufstelle vorsieht. Die BNetzA entwickelt sich von der Netzagentur zu einer Behörde mit echtem Digital-Knowhow (siehe hierzu auch die Planungen zum Data Act Durchführungsgesetz). Damit die Behörde allerdings auch ihre Aufgaben erfüllen kann, ist eine entsprechende Personalausstattung notwendig – vorzugsweise mit Personen, die sowohl juristischen Fachverstand mitbringen wie auch industrielle Anwendungen von KI kennen.

Vor dem Hintergrund der neuen Strukturen auf Bundesebene (insbesondere der Einrichtung eines Ministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung) ist jedoch die Schaffung einer unabhängigen und eigenständigen „Digitalbehörde“ wünschenswert. Der Digitalcluster Bonn leistet bereits heute einen wichtigen Beitrag zur Koordination digitalpolitischer Fragestellungen. Aufgrund der teils fragmentierten Zuständigkeiten der beteiligten Behörden stößt dieser jedoch an strukturelle Grenzen. Hier sehen wir Potenzial für eine gezielte Weiterentwicklung und Optimierung, um eine kohärente und leistungsfähige Umsetzung digitaler Vorhaben sicherzustellen.

Positiv bewerten wir, dass die Bundesregierung eine „unabhängige KI-Marktüberwachungskammer“ (UKIM) einrichten möchte. Wir verstehen ihre Rolle in der systemischen Kontrolle, Beratung und Überwachung auf struktureller Ebene. Die angedachte Unabhängigkeit ist besonders hervorzuheben.

In § 2 Abs. 6 des Entwurfes sieht die Bundesregierung die Einbindung von Sachverständigen vor. Ihre Einbindung kann die Effizienz der nationalen Umsetzung steigern und die einheitliche Anwendung der Verordnung sicherstellen. Wichtig ist allerdings aus Sicht des VCI, dass hier Branchenexpertise ebenfalls einfließen kann. KI-Nutzung in der Industrie kann je nach Branchen Eigenheiten aufweisen, die möglicherweise bei einer allgemeinen high-level Betrachtung nicht auffallen.

Die Überwachungsbehörden sollten Ihrer Enablerfunktion nachkommen. Der vorliegende Entwurf versucht dies zu berücksichtigen, indem in § 12 verschiedene innovationsfördernde Maßnahmen skizziert sind. Der Fokus auf kleine und mittlere Unternehmen sowie Startups ist zu begrüßen, die Unterstützungsmaßnahmen dürfen aber nicht auf diese beschränkt sein. Auch große Unternehmen stehen vor großen Abgrenzungsherausforderungen, insbesondere im Hinblick auf High-Risk (Artikel 6 EU-Verordnung) und einen potenziellen Rollentausch (Provider, Deployer, User) vor allem im Zuge der Nutzung von Generativer KI in kundenfokussierten Produkten.

Kritisch sehen wir, dass Marktüberwachungsbehörden das Recht erhalten sollen, eigenständig über die Einstufung als Hochrisiko-KI zu entscheiden – auch abweichend von Herstellerangaben (Begründung zu § 2). Dies kann die ohnehin schon schwierige Abgrenzung von High-Risk unnötig verkomplizieren. Wir appellieren hier an einen pragmatischen Vollzug, der im Dialog mit allen beteiligten Playern erfolgen sollte.

## **Reallabore vorantreiben**

Der Entwurf der Bundesregierung sieht explizit die Schaffung von Reallaboren – auch im Bereich High-Risk – vor. Die Reallabore sind ein zentrales Instrument zur praktischen Umsetzung der KI-Verordnung, insbesondere für Hochrisiko-KI. Sie verbinden Regulierung mit Innovationsförderung und sollen den Marktzugang für neue Technologien erleichtern – unter Wahrung von Sicherheit und Grundrechten. Es sollte allerdings nicht nur bei einem (1) Reallabor bleiben. Industrielle KI-Nutzung hat einen sehr breiten Anwendungsbereich. Dies sollte auch in den Reallaboren reflektiert werden. Positiv sehen wir den Ansatz der Genehmigungsfiktion. Dies kann dazu beitragen, dass Entscheidungen deutlich schneller getroffen werden bzw. Reallabore schneller in die Tat umgesetzt werden können. Wichtig ist an dieser Stelle ein vollständig digitalisierter Antrags- und Genehmigungsprozess, der Medienbrüche von Anfang an ausschließt.

## **Kleinteilige Umsetzung verhindern**

Die Bundesregierung möchte einen Koordinierungs- und Kompetenzzentrum KI-VO (KoKIVO) einrichten. Das KoKIVO adressiert zentrale Herausforderungen bei der Umsetzung der KI-Verordnung und bietet – vorausgesetzt eine entsprechende Ressourcenausstattung ist

sichergestellt – eine strukturierte Lösung zur Koordination und Wissensbündelung. Eine Koordination ist zwingend für eine konsistente Auslegung und Anwendung der KI-Verordnung. Dies ist entscheidend für Rechtssicherheit und Konsistenz in der Anwendung. Um branchen- und industriespezifische Besonderheiten abdecken zu können, sollten die Ausschüsse Expertinnen und Experten auch aus der Industrie berufen. Mittelfristig ist aus unserer Sicht zu prüfen, die Aufgaben in eine zu schaffende „Digitalbehörde“ zu überführen (siehe Kapitel Marktüberwachung und Innovationsförderung).

## Evaluation schneller durchführen

Der Entwurf sieht in Abschnitt VIII vor, bestehende Behördenstrukturen (z. B. BaFin, BSI) zu nutzen und vermeidet neue Parallelstrukturen, wo möglich. Eine explizite Evaluierung der Behördenstruktur ist zwar nach spätestens drei Jahren vorgesehen, allerdings entsprechen drei Jahre im Kontext der KI eher Lichtjahren. Es fehlt ein Mechanismus zur laufenden Optimierung. Ein agiles Governance-Modell wäre hier hilfreich.

### **Ansprechpartner:**

#### **Christian Bünger | Dr. Denise Schütz-Kurz**

Abteilung Volkswirtschaft | Abteilung Wissenschaft und Forschung  
Wirtschaft, Finanzen und Digitalisierung | Wissenschaft, Technik und Umwelt

**T** +49 (69) 2556- 1715 / -1482 | **E** christian.buenger@vci.de / schuetz@vci.de

### **Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- **Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40**
- **Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.**

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.